

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow

per E-Mail: info@havelland-flaeming.de

Stellungnahme der Gemeinde Michendorf zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Stand 26. Juni 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Michendorf dankt für die Möglichkeit zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen sieht die Gemeinde weiterhin erheblichen fachlichen und rechtlichen Klärungsbedarf im Hinblick auf die geplante Ausweisung des Vorranggebietes **VR 05 „Fresdorfer Heide“** im Teilplan *Oberflächennahe Rohstoffe*.

Bereits in den Stellungnahmen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal zum 1. Entwurf wurde die Streichung des Gebietes gefordert. Da der 2. Entwurf die Einwendungen der betroffenen Kommunen, der Umweltverbände sowie zahlreicher Bürgerinnen und Bürger nicht berücksichtigt und die Fläche sogar aufwertet, hält die Gemeinde Michendorf ihre ablehnende Haltung ausdrücklich aufrecht und führt hierzu im Einzelnen aus:

1. Unzutreffende Flächenangabe und fehlerhafte Ableitung des Rohstoffpotenzials

Im Plantext (S. 53) wird der Kiestagebau Fresdorfer Heide mit einem Kiesabbaupotenzial von 50 ha ausgewiesen. Diese Angabe ist sachlich unzutreffend. Der *Planfeststellungsbeschluss* (PFB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vom 10. November 2023 sieht lediglich eine Genehmigung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden auf einer Erweiterungsfläche von **16,4 ha** vor (vgl. PFB, S. 7). Der übrige Teil der Fläche (insgesamt 50 ha) betrifft die Neuplanung der Wiedernutzbarmachung der bereits ausgeklasten Flächen (33,8 ha) im Rahmen des fakultativen Rahmenbetriebsplans von 1994 (vgl. Anlage 1.3

**GEMEINDE MICHENDORF
DIE BÜRGERMEISTERIN**
Richard-Muth-Platz 1
14552 Michendorf

TELEFON 033205 / 598 - 0
TELEFAX 033205 / 598 - 50
E-MAIL post@michendorf.de
INTERNET www.michendorf.de

Michendorf, 20.10.2025

KONTAKT Kerstin Teubner

FACHBEREICH Bauen

SACHBEREICH Bauleitplanung Beitragswesen

TELEFON 033205 / 598 – 61

E-MAIL bauleitplanung@michendorf.de

UNSER AKTENZEICHEN 5.04.06-001/006

IHR AKTENZEICHEN

ANLAGEN

Bankverbindung

BANK Deutsche Kreditbank AG
Potsdam
IBAN DE08 1203 0000 0010 4154 61
BIC BYLA DE M1 001
GLÄUBIGER-ID DE24 ZZZ0 0000 0843 15

Öffnungszeiten

DIENSTAG 09:00–12:00
13:00–18:00

DONNERSTAG 09:00–12:00
13:00–16:00

FREITAG 08:00–12:00



Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.michendorf.de (Datenschutz / Datenverarbeitung) oder im zuständigen Fachbereich der Verwaltung.

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

„Gewinnungsriß“).

Die herangezogene kartographische Darstellung auf S. 35 der Anlage „Zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe“ (LBGR, Stand: 01.07.2022) kann daher ebenfalls nicht zur Begründung für die Angabe „50 ha“ dienen, da sie dem tatsächlichen Antragsgegenstand des PFB widerspricht.

2. Eingeschränkte Marktverfügbarkeit des genehmigten Kiessandpotenzials

Selbst die im PFB genehmigte Fläche von 16,4 ha steht dem Markt nicht vollständig zur Verfügung. Ein erheblicher Teil des gewonnenen Kiessandes ist nach dem *Rahmenbetriebsplan* (S. 27) für die Herstellung eines sogenannten „standsicheren Hohlkörpers“ im Zuge der abbaubegleitenden Wiedernutzbarmachung vorgesehen. Ziel ist hierbei die Vorbereitung einer Deponie der Klasse DK 1, deren Errichtung durch die REMEX GmbH (Nachfolgerin der BZR GmbH) angestrebt wird.

Damit dient die Kiessandgewinnung in erster Linie der Herstellung der Deponiegrundfläche und nicht der langfristigen Rohstoffversorgung. Das tatsächlich marktrelevante Rohstoffpotenzial ist somit deutlich geringer als die im Regionalplan angesetzten 16,4 ha.

Angesichts dessen bestehen erhebliche Zweifel, dass die in den Planungskriterien des Regionalplans (Kriterium VR-K05, Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf vom 26. Juni 2025, S. 44, Ziff. 176) geforderte Mindestgröße von 10 ha als wirtschaftlich nutzbares Rohstoffpotenzial tatsächlich erreicht wird. Das ausgewiesene Vorranggebiet erfüllt damit möglicherweise nicht die planerischen Voraussetzungen eines eigenständigen Rohstoffvorrangs.

3. Zur Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) und zur Einordnung im Landschaftsschutzgebiet

Im Plantext wird unter Ziffer 188 zu den Kriterien **VR-K03 „Raumnutzungskonflikte“** davon ausgegangen, dass ein Raumnutzungskonflikt grundsätzlich besteht, wenn die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt. In Klammern wird jedoch die Ausnahme „außer im Fall zugelassener Pläne“ aufgeführt. Diese Ausnahmeregelung soll nun auf VR-K05 angewendet werden. So heißt es auf den Seiten 30/31 des Plantextes unter „IV. 2.3.1 Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG)“, dass der Kiestagebau Fresdorfer Heide – trotz seiner Lage im LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander“ – als Vorranggebiet aufgenommen wurde, da mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vom 10. November 2023 eine „rechtskräftige Ausnahme“ vorliege.

Diese Darstellung ist unzutreffend. Der genannte PFB ist **nicht bestandskräftig**, da gegen ihn **drei Anfechtungsklagen** beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängig sind:

- eine Klage der Gemeinde Michendorf, auf deren Gemarkung sich die Fläche befindet,
- eine Klage der Gemeinde Nuthetal, auf deren Gebiet die verkehrliche Erschließung liegt,
- sowie eine Klage des Naturschutzbundes Deutschland (NABU).

Fortsetzung zum Schreiben vom 20.10.2025

Der Planfeststellungsbeschluss ist somit zwar wirksam, aber nicht bestandskräftig. Eine rechtskräftige Ausnahmegenehmigung im Sinne einer endgültig abgeschlossenen Entscheidung liegt daher nicht vor. Die in der Begründung des Regionalplans getroffene Annahme, es handele sich bei der Fresdorfer Heide um eine durch einen „rechtskräftig zugelassenen Plan“ abgesicherte Abbaufäche, ist somit rechtlich unzutreffend.

Da die Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt und die rechtliche Überprüfung des PFB noch aussteht, ist nach Auffassung der Gemeinde Michendorf die Anwendung der Ausnahme „zugelassener Plan“ in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Für die Fläche besteht bis zum Abschluss der gerichtlichen Verfahren weiterhin ein hohes Raum- und Nutzungskonfliktpotenzial

Vor dem Hintergrund, dass das LGBR in den obig genannten Verfahren Antragsgegner ist, ist dessen Vorschlag zur Aufnahme dieser strittigen Flächen im 2. Entwurf kritisch zu betrachten.

Die Gemeinde Michendorf hält es daher für notwendig, das Vorranggebiet VR 05 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren aus dem Entwurf zu streichen. Sollte das OVG zu einem späteren Zeitpunkt zugunsten des Kiestagebaus entscheiden, kann die Fläche im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplans erneut geprüft und gegebenenfalls aufgenommen werden.

4. Unzureichende Berücksichtigung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung wurden von Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Einwendungen zur Fresdorfer Heide eingereicht. Diese sind in der *Abwägungstabelle* (S. 768 ff.) unter „Stellungnehmer(in): 9999 / Privat“ zusammengefasst, jedoch nicht inhaltlich abgewogen worden. Stattdessen wurde pauschal auf eine vermeintlich „geänderte Rechtslage“ verwiesen und die Gebietskulisse an den PFB vom 10. November 2023 angepasst.

Diese Begründung greift angesichts der vorstehenden Punkte nicht. Weder besteht eine geänderte Rechtslage (da der PFB angefochten ist), noch wurde die tatsächliche Abbausituation oder die eingeschränkte Rohstoffverfügbarkeit berücksichtigt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Sachverhalten und eine nachvollziehbare Abwägung fehlen.

Zudem wird in der Abwägung (u. a. S. 160 ff. Gemeinde Michendorf; S. 195 ff. Gemeinde Nuthetal) selbst erwähnt, dass gegen den PFB mehrere Klagen anhängig sind. Die wiederholte Bezugnahme auf eine angeblich „geänderte Rechtslage“ ist somit widersprüchlich.

Ebenso wurden die vorgebrachten Argumente, dass durch das neue VR 05 (vorher VR 05NB 07) eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung nicht ausgeschlossen werden kann, da das Wassereinzugsgebiet des nahegelegenen Moores sich über die Fläche des VR 05 (2.Entwurf) zieht, mit der Entgegnung der neuen Rechtslage PFB vom 10. November 2023 nicht weiter geprüft. Jedoch wird die Einschätzung des LBGR, dass die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht gegeben sei, gerade durch den NABU gerichtlich angefochten, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein niedriger

Raumnutzungskonflikt für VR 05 gegeben ist. (vgl. 2. Entwurf-Text, Begründung, Zeile 188, S.50).

Wenn der Regionalplan in seiner Abwägung auf eine „geänderte Rechtslage“ abstellt, muss diese auch zutreffend wiedergegeben werden. Dies ist in der vorliegenden Abwägung nicht der Fall, und zwar in folgenden Punkten::

- **Hohes Raumkonfliktpotenzial:** Zur Beeinträchtigung des FFH-Gebiets *Nuthe-Nieplitz-Niederung* erfolgt derzeit eine gerichtliche Überprüfung des Standpunkts des LBGR, wonach keine Beeinträchtigung vorliege.
- **Größe des genehmigten Rohstoffpotenzials:** Nach der aktuellen Rechtslage ist lediglich eine Fläche von 16,4 ha genehmigt. Arrondierende Flächen liegen im LSG und wurden bislang nicht von dessen Verbotstatbeständen befreit.
- **Qualität der Erschließung:** Nach Auffassung der Gemeinde Nuthetal ist keine Erschließung über eine öffentliche Straße gegeben. Auch hierzu besteht ein anhängiges Klageverfahren gegen den PFB.

Die Abwägungstabelle gibt damit nicht den tatsächlichen Stand wieder und ist in den genannten Punkten fehlerhaft.

5. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorranggebiet VR 05 „Fresdorfer Heide“ den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Festlegung im Regionalplan nicht genügt:

- Die im Plantext genannte Fläche von 50 ha ist unzutreffend und widerspricht den genehmigten Unterlagen.
- Das Kiessandpotenzial der genehmigten 16,4 ha steht dem Markt nur teilweise zur Verfügung.
- Die Lage innerhalb des LSG und die anhängigen Klagen schließen eine rechtssichere Einstufung als Vorranggebiet derzeit aus.
- Eine sachgerechte Abwägung der eingegangenen Einwendungen hat nicht stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund kann die geplante Festlegung des Vorranggebiets VR 05 nicht aufrechterhalten werden.

6. Umweltprüfung – Widersprüchliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Anhang C3 zur Umweltprüfung des 2. Entwurfs wird unter Punkt 4 ausgeführt, dass für das Vorranggebiet VR 05 „hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium mit hohem Gewicht (Landschaftsschutzgebiet) Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Allerdings handele es sich bei der Planfestlegung bereits vollständig um eine Abbaufäche von Kiessand im Bestand“.

Diese Einschätzung ist faktisch unzutreffend.

Im ausgewiesenen Gebiet befinden sich Waldflächen von ca. 165.000 m², die bislang nicht bergbaulich in Anspruch genommen wurden.

Damit liegt eine zusätzliche Beeinträchtigung bislang ungestörter Flächen innerhalb des LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander“ vor.

Darüber hinaus widerspricht diese Bewertung den eigenen Maßstäben des *Anhangs A der Umweltprüfung* („Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur Umweltprüfung Stufe 3“), wonach Landschaftsschutzgebiete als Kriterien mit höherem Gewicht gelten. Dort heißt es ausdrücklich:

„Landschaftsschutzgebiete nehmen in Brandenburg eine besondere Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft ein. Gemäß § 26 BNatSchG sind in diesen Gebieten Handlungen verboten, die den besonderen Charakter und den Schutzzweck beeinträchtigen können.“

Die im Prüfsteckbrief VR 05 getroffene Einschätzung, es seien keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten, negiert diese eigenen Bewertungsgrundsätze und ist daher nicht sachgerecht.

Auch aus umweltfachlicher Sicht ist die vorgesehene Festlegung des VR 05 nicht vertretbar.

7. Antrag

Die Gemeinde Michendorf beantragt,

1. das Vorranggebiet VR05 „Fresdorfer Heide“ in der derzeit vorgesehenen Form nicht in den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufzunehmen,
2. die Gebietsausweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Klageverfahren zurückzustellen,
3. im Rahmen einer erneuten fachlichen Prüfung die tatsächliche Marktrelevanz des Kiessandpotenzials (unter Berücksichtigung der Zweckbindung zur Deponieherstellung) sowie die Vereinbarkeit mit den Planungskriterien des Regionalplans zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Nowka
Bürgermeisterin